

Beschlussvorlage - VL-203/2026

- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Diemelsee	12.10.2026
Haupt- und Finanzausschuss, Sport, Kultur und Soziales	26.10.2026
Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee	05.11.2026

Betr.:

**Jahresabschluss der Gemeinde Diemelsee für das Haushaltsjahr 2021
hier: Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg**

Sachdarstellung:

Nach § 112 HGO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Er besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), Ergebnisrechnung und Finanzrechnung und ist in einem Rechenschaftsbericht zu erläutern. Außerdem ist ein Anhang beizufügen, in dem wichtige Posten erläutert werden und der Übersichten über Anlagevermögen, Forderungen, Verbindlichkeiten und übertragene Haushaltsermächtigungen enthält. Der Jahresabschluss soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres aufgestellt werden. Zudem ist die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

Gemäß § 128 HGO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen u. a. daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
5. die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellen,
6. ob die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

In der Gemeindevertretersitzung am 10. Februar 2023 wurde über das vorläufige Ergebnis 2021 berichtet. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Gemeindevorstand vom 23. Januar 2023 wurde der Jahresabschluss 2021 am 25. Januar 2023 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Revision) zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung begann am 10. Januar 2024 und endete mit Erstellung des Prüfberichtes am 24. August 2024.

Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung durch die Revision vom 24. August 2026 schließt mit dem folgenden abschließenden Prüfungsergebnis (Randziffer 298 des Berichts):

„Die Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat den Jahresabschluss zum 31.12.2021 - bestehend aus der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie dem Anhang - und den Rechenschaftsbericht der Gemeinde Diemelsee entsprechend § 128 HGO unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes stichprobenartig geprüft.

Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft war ebenfalls Gegenstand unserer Prüfung.

Unsere Prüfung hat insbesondere zu folgenden wesentlichen Einwendungen geführt:

- Die Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domanialverwaltung im Umfang von 3.564,0 TEUR wurde nicht bilanziert.*

Die Abwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Haushaltsjahr 2021 nur teilweise entsprechend der rechtlichen Vorschriften des Gemeindefinanzrechtes, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nur teilweise den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Diemelsee.

Hinsichtlich der Vermögenslage wird auf Grund der unterlassenen Bilanzierung der Beteiligung an der Waldeckischen Domanialverwaltung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Darüber hinaus stehen die Vermögens- und Ertragslage unter dem Vorbehalt einer abschließenden Bewertung der Waldschäden.

Der Rechenschaftsbericht steht im Wesentlichen in Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Ein Bild von der Lage der Gemeinde wird nicht vermittelt.“

Gemäß § 113 HGO ist der Jahresabschluss gemeinsam mit dem Schlussbericht der Revision durch den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Nach § 114 HGO obliegt es der Gemeindevertretung, über den von der Revision geprüften Jahresabschluss zu beschließen und eine Entscheidung zur Entlastung des Gemeindevorstandes zu treffen.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Gemeindevorstand gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gem. § 114 HGO beschließt die Gemeindevertretung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstandes.

Erläuterungen zu den Einwendungen:

Beteiligung der Gemeinde Diemelsee an der Waldeckischen Domanialverwaltung:
Die Waldeckische Domanialverwaltung wird als Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg geführt. Der Eigenbetrieb verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern gehört rechtlich zum Landkreis Waldeck-Frankenberg als übergeordnete juristische Person des öffentlichen Rechts. Lediglich wirtschaftlich sind zehn waldeckische Städte und Gemeinden sowie die Stadt Fritzlar mit ihrem Ortsteil Züschen gewinnauszahlungsberechtigt bzw. auch nachschusspflichtig im Falle von Fehlbeträgen in den Jahresergebnissen des kreiseigenen Eigenbetriebes.

Wie auch alle anderen betroffenen Kommunen hat die Gemeinde Diemelsee bei der Aufstellung ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgrund des fehlenden juristischen Bezuges zum kreiseigenen Eigenbetrieb keinen Bewertungsanteil an der Waldeckischen Domanialverwaltung aufgenommen. In Einzelfällen (Bad Arolsen, Willingen, Lichtenfels) erfolgte die Aufnahme eines Bewertungsanteils mit einem sog. Erinnerungswert von 1,-- € in der jeweiligen Eröffnungsbilanz, die jedoch von der Revision ebenfalls nicht anerkannt wird. Diese Vorgehensweise wurde durch die Revision weder bei der Prüfung unserer Eröffnungsbilanz noch der anschließenden zehn Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2018 beanstandet! Entsprechendes gilt für die übrigen Städte und Gemeinden.

Zum Jahresabschluss 2019 verlangte die Revision nun erstmals die Aufnahme eines Beteiligungsanteils an der Waldeckischen Domanialverwaltung in unsere gemeindliche Bilanz. Hierzu legt die Revision den Eigenkapitalwert der Domanialverwaltung zum 31.12.2008 i. H. v. 75.953.425,14 € zugrunde. Entsprechend unseres Anteils an der Gewinnausschüttung im Jahre 2008 ergäbe sich demnach ein Beteiligungsanteil von 3.564,0 TEUR für die Gemeinde Diemelsee, der lt. Revision in unsere Schlussbilanz 2019 aufgenommen werden müsse.

Diese Bewertung kann unseres Erachtens nicht sachgerecht sein. Die Beteiligungswerte aller unserer Anteile an verbundenen Unternehmen und anderen Beteiligungen in der Schlussbilanz 2021 betragen insgesamt 1.412.164,29 € (s. Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Schlussbilanz; Anlage 1 des Prüfberichts, S. 1). Unter diesen Bewertungen befinden sich die Anteile an den gemeindlichen Eigengesellschaften, wie z. B. die Bäderbetriebsgesellschaft Diemelsee mbH mit 99 % Beteiligung und die Diemelsee Abwasser GmbH die zu 49 % zur Gemeinde Diemelsee gehört beispielsweise auch der Anteil am Abwasserverband Oberes Diemeltal, an dem die Gemeinde Diemelsee zu 57 % beteiligt ist. Insofern erscheint nun die Bewertung eines Anteils von rd. 3,6 Mio. Euro für die Domanialverwaltung als kreiseigener Eigenbetrieb, an dem die Gemeinde Diemelsee juristisch keine Anteile hält, unseres Erachtens nicht angemessen.

Einmal vorgenommene Anteilsbewertungen in einer Eröffnungsbilanz werden in den folgenden Jahresabschlussbilanzen grundsätzlich nicht mehr verändert. Allerdings muss eine ergebnisbeeinflussende Abwertung vorgenommen werden, wenn das verbundene Unternehmen bzw. die Beteiligung drei Jahre in Folge jeweils einen Fehlbetrag/Verlust im Jahresabschluss ausweist.

Die Jahre 2019 und 2020 hat die Waldeckische Domanialverwaltung jeweils mit Verlusten abgeschlossen, die lediglich durch Rücklagen aufgefangen werden konnten. Insofern ist das Risiko sehr hoch, dass eine von uns vorgenommene bilanzielle Anteilsbewertung an der Domanialverwaltung künftig ergebniswirksam abgewertet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die Abwertung der Beteiligung zulasten unserer Rücklagen erfolgen müsste.

Vor dem Hintergrund der drohenden Abwertungsverluste haben die übrigen betroffenen Städte und Gemeinden trotz entsprechender Forderungen der Revision bisher keinen Beteiligungswert an der Domanialverwaltung in ihren Schlussbilanzen aufgenommen (Ausnahme: Diemelstadt, Edertal, Waldeck). In enger Absprache mit anderen Kommunen sowie den Kommunalen Spitzenverbänden Hessischer Städtetag und Hessischer Städte- und Gemeindebund versuchen wir eine einvernehmliche Lösung mit der Revision zu finden. Dazu wurden bereits Kompromissvorschläge unterbreitet, auf die sich die Revision jedoch nicht eingelassen hat.

Zuletzt erhielt die Stadt Bad Arolsen, Stadt Korbach, sowie Stadt Lichtenfels im Prüfbericht der Revision ebenfalls für ihre Jahresabschlüsse die gleiche Einschränkung wie wir. Dennoch haben die Stadtverordnetenversammlungen einen Beschluss über ihre Jahresabschlüsse gefasst und den Magistraten Entlastung erteilt. Auch durch die Gemeindevertretung Diemelsee sollte ein entsprechender Beschluss lt. Vorschlag gefasst werden.

Das weitere Vorgehen für die künftigen Jahresabschlüsse werden wir eng mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden abstimmen.

Bewertung des Waldvermögens:

Die von der Revision geforderte Abwertung des im Rahmen der Eröffnungsbilanz pauschal mit 0,17 €/m² angesetzten Festwertes für den Aufwuchs aufgrund von Sturm-, Schädlings- und Trockenheitsschäden wird aus Sicht der Verwaltung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit kritisch beurteilt.

Der Bilanzwert des Aufwuchses beläuft sich im Jahresabschluss 2021 auf rund 230 Tsd. €. Bezogen auf eine Bilanzsumme von rund 58 Mio. € würde selbst eine angenommene Wertminderung von 10 % lediglich einen Betrag von etwa 23 Tsd. € betreffen. Dem gegenüber steht ein erheblicher Verwaltungsaufwand. In der Anlagenbuchhaltung werden derzeit rund 160 Anlagenobjekte für den Aufwuchs geführt, die im Falle einer Abwertung einzeln angepasst werden müssten. Dies würde einen erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verursachen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, sämtliche betroffenen Waldflächen zeitnah wieder aufzuforsten. Nach erfolgter Wiederaufforstung wäre folglich eine erneute Anpassung bzw. Werterhöhung der betreffenden Anlagenobjekte erforderlich. Die hieraus resultierenden wiederholten Buchungs- und Bewertungsmaßnahmen stehen aus Sicht der Verwaltung in keinem angemessenen Verhältnis zu den bilanziellen Auswirkungen.

Hinzu kommt, dass sich die Holzpreise und die daraus resultierenden Ertragserwartungen seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz deutlich positiv entwickelt haben, ohne dass der seinerzeit festgelegte Festwert für den Aufwuchs entsprechend angepasst wurde. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht sachgerecht, ausschließlich Wertminderungen zu berücksichtigen, während wertsteigernde Entwicklungen unberücksichtigt bleiben.

Die Verwaltung kommt daher zu dem Ergebnis, dass eine kostenintensive Begutachtung sowie die daraus folgende Abwertung des Aufwuchses weder sachgerecht noch verhältnismäßig sind.“

Beschlussvorschlag:

Gemeindevorstand:

Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 24. August 2026 wird zur Kenntnis genommen

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, gemäß Beschlusssentwurf zu beschließen.

Gemeindevertretung:

- a) Der Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 24. August 2026 wird zur Kenntnis genommen
- b) Der dem Schlussbericht der Revision des Landkreises Waldeck-Frankenberg über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 der Gemeinde Diemelsee als Anlage beigefügte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird beschlossen.
- c) Dem Gemeindevorstand wird nach § 114 HGO für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. 2026-08-24 07.00 Bericht JA 2021-sig

Sachbearbeiter
Andre Horn